

Haushaltssatzung der Stadt Wertheim für das Haushaltsjahr 2021

Der Gemeinderat der Stadt Wertheim hat am 14.12.2020 aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit:

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	60.511.170
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	66.799.710
1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-6.288.540
1.4 Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0
1.5 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.4) von	-6.288.540
1.6 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.7 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.8 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	0
1.9 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8) von	-6.288.540

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen

EUR

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	58.433.770
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	61.817.020
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-3.383.250
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	6.344.300
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	11.876.300
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-5.532.000
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-8.915.250
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	5.000.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	550.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	4.450.000
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes, Saldo des Finanzhaushalt (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-4.465.250

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 5.000.000 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird festgesetzt auf 16.241.000 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 5.000.000 €

§ 5 Steuersätze

Die Hebesätze werden festgesetzt:

1. für die Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
auf 330 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)
auf 360 v. H.

2. für die Gewerbesteuer

- auf 370 v. H.
der Steuermessbeträge.

§ 6 Weitere Bestimmungen

Kleinbeträge der Grundsteuer sind nach § 28 Abs. 2 des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts wie folgt fällig:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt.
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

Ausgefertigt: Wertheim, 25.02.2021



Für den Gemeinderat:

Markus Herrera Torrez
Oberbürgermeister